

**Institut für
Mittelstandsforschung
Bonn**

**Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie
Zielsetzung und Stand der Umsetzung**

von

**Tanja Klein, Annette Icks
und Frank Wallau**

Working Paper 05/09

© IfM Bonn, im Oktober 2009



Impressum

Herausgeber

Institut für Mittelstandsforschung Bonn
Maximilianstr. 20, 53111 Bonn
Telefon + 49/(0)228/72997-0
Telefax + 49/(0)228/72997-34
www.ifm-bonn.org

Ansprechpartner

Annette Icks
Frank Wallau

Working Paper 5/09

ISSN 2193-1879 (Internet)
ISSN 2193-1860 (Print)

Bonn, Oktober 2009

Das IfM Bonn ist eine Stiftung des privaten Rechts.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhalt

1. Einleitung	1
2. Zielsetzung der Dienstleistungsrichtlinie	1
3. Entwicklung der Dienstleistungsrichtlinie	3
4. Grundlegende Bestandteile der Dienstleistungsrichtlinie	5
4.1 Definition des Begriffs Dienstleistung	5
4.2 Einheitlicher Ansprechpartner	6
4.3 E-Government	13
4.4 Normenprüfung	16
5. Position der deutschen Bundesregierung	18
6. Stand der Umsetzung in Deutschland	19
6.1 Die Dienstleistungsrichtlinie in Nordrhein-Westfalen	20
6.1.1 Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Landeshauptstadt Düsseldorf	23
6.2 Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in weiteren Bundesländern	24
7. Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in weiteren Mitgliedstaaten der EU	27
8. Fazit	29
Literatur	30

1. Einleitung

Aufgrund der zunehmenden wirtschaftlichen Integration hat sich die Europäische Union zu einem der führenden Wirtschaftsräume weltweit entwickelt. Jedoch konnte das große Potenzial des Dienstleistungssektors für Wachstum und Beschäftigung bisher nur unvollständig ausgeschöpft werden. Um die Wirtschaftskraft insbesondere des Dienstleistungssektors zu stärken wurde u.a. die Europäische Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) entwickelt, die bis Ende 2009 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt werden soll.

Ziel der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie ist es, bürokratische Hemmnisse abzubauen, den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen zu fördern und so zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes beizutragen. Im Zentrum der Dienstleistungsrichtlinie steht die flächendeckende Einrichtung von "Einheitlichen Ansprechpartnern", die alle Informationsanfragen, Formalitäten und Verfahren aus einer Hand und auf elektronischem Wege abwickeln, die zur Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind. Die Schaffung eines einheitlichen Ansprechpartners fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer und erfordert eine intensive Vernetzung zwischen allen betroffenen Stellen im In- und Ausland.

Das vorliegende Working Paper beschreibt zunächst die Zielsetzung der Richtlinie und ihre Entstehungsgeschichte. Anschließend wird auf die grundlegenden Bestandteile der EU-Dienstleistungsrichtlinie eingegangen, den einheitlichen Ansprechpartner und die angestrebte verstärkte Einführung elektronischer Verfahren. In einem dritten Teil wird der Stand der Umsetzung in Deutschland und den Bundesländern beschrieben. Abschließend erfolgt eine kurze Darstellung der Umsetzungsaktivitäten der EU-Dienstleistungsrichtlinie in anderen EU-Mitgliedstaaten.

2. Zielsetzung der Dienstleistungsrichtlinie

Die "Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt" (RL 2006/123/EG) ist ein zentraler Bestandteil der Lissabon-Strategie der Europäischen Union. Dieser zufolge soll die Europäische Union bis zum Jahre 2010 zum "wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt" werden. In diesem Kontext wird die Europäische Dienstleistungsrichtlinie als Beitrag zur Förderung des europäischen Binnenmarkts, und hierbei insbesondere des grenzüberschreitenden Handels mit Dienstleistungen, angesehen.

Letztlich zielt sie darauf, die Schaffung von Arbeitsplätzen im Zukunftssektor Dienstleistung zu unterstützen und das Wirtschaftswachstum in der EU zu stärken.

Das Prinzip der Dienstleistungsfreiheit war als eine der vier Grundfreiheiten bereits bevor die EU-DLR am 28. Dezember 2006 in Kraft trat, fest in den Prinzipien der Europäischen Union verankert (Art. 49 EGV). Im Vergleich zur Etablierung des freien Warenverkehrs wurde eine tatsächliche Verwirklichung des gemeinsamen Marktes im Dienstleistungssektor, d.h. der Zugang von Dienstleistungserbringern aus anderen Mitgliedstaaten der EU zum nationalen Markt, aber durch verschiedene Hemmnisse erschwert. Solche Hemmnisse umfassen Maßnahmen, die die Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten verbieten, behindern, verteuern, erschweren oder auf andere Weise weniger attraktiv machen. Insbesondere nationale verwaltungsrechtliche Vorschriften sind hier zu nennen. Will beispielsweise ein Malermeister aus Aachen auch im benachbarten Belgien tätig werden, so ist dies grundsätzlich möglich. Der Transport der benötigten Farbe darf jedoch nicht in seinem in Deutschland zugelassenen Lieferwagen erfolgen, sondern ausschließlich in einem Fahrzeug, das der belgische "TÜV" abgenommen hat.¹ Solche Hindernisse des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, die insbesondere kleine und mittlere Unternehmen betreffen, sollen nun durch die EU-DLR beseitigt werden.

Neben der Verringerung der bestehenden Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Handelsverkehr steht zudem die Verwirklichung effektiver Verwaltungsverfahren und strafferer Genehmigungsverfahren im Blickpunkt. Letztlich sollen diese Aspekte zu Fortschritten auf dem Weg zu einem gemeinsamen europäischen Binnenmarkt für Dienstleistungen führen.²

Die hohen Erwartungen an die EU-DLR beruhen auf der herausragenden Bedeutung, die dem Dienstleistungssektor heute in der Europäischen Union zukommt. Hier entstehen zwischen 60 und 70% des BIP der Mitgliedstaaten und etwa zwei Drittel der Beschäftigten bzw. vier Fünftel der Unternehmen arbeiten in diesem Sektor.³

¹ Vgl. http://www.bundesregierung.de/nn_774/Content/DE/Artikel/2001-2006/2006/07/2006-07-03-europa-dossier-dienstleistungsrichtlinie.html

² Vgl. KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT 2007, S. 5 ff.

³ Vgl. REICHMANN 2006.

In Deutschland stehen heute insbesondere verwaltungsrechtliche und organisatorische Aspekte im Mittelpunkt der Diskussion über die EU-DLR. Zu nennen sind vor allem die Frage nach der Verortung der Einheitlichen Ansprechpartner, die elektronische Verfahrensabwicklung und die Notwendigkeit von Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz.

3. Entwicklung der Dienstleistungsrichtlinie

Zu Beginn des Jahres 2004 legte die Europäische Kommission durch den damaligen Binnenmarkt-Kommissar Frits Bolkestein einen ersten, auf Art. 47 Abs. 2 S. 1 und 55 EGV gestützten Vorschlag für eine Dienstleistungsrichtlinie vor. Dieser Vorschlag beinhaltete u. a. das so genannte Herkunftslandprinzip, demzufolge Dienstleistungserbringer grundsätzlich in der gesamten EU ihre Leistungen auf der rechtlichen Grundlage des Landes anbieten können, in dem sie niedergelassen sind, und somit nicht auf Grundlage des Rechts des jeweiligen Gastlandes. Ähnlich wie im Bereich des Warenverkehrs orientiert sich die EU-DLR am Herkunftslandprinzip (vgl. Cassis-de-Dijon-Urteil). Im Bereich des Warenverkehrs kann ein in einem Mitgliedstaat legal produziertes Produkt auch in allen anderen EU-Staaten zum Verkauf angeboten werden. Bezogen auf den Dienstleistungsbereich wurde jedoch vermutet, dass durch eine solche Regelung die Dienstleistungserbringer aus Staaten mit niedrigeren Standards größere Wettbewerbsvorteile erzielen könnten.⁴

Insofern forderte das Europäische Parlament im Februar 2006 eine Änderung der Richtlinie. Die Kritik des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats beruhte insbesondere auf der beabsichtigten Einführung des Herkunftslandprinzips. Ausschlaggebend für die Ablehnung war die Befürchtung, dass die Erbringer von Dienstleistungen das Land als Niederlassungssitz auswählen könnten, das die geringsten Anforderungen an sie stellt (law-shopping). Als weitere Folgen wurden eine Bedrohung der sozialen Standards in Europa, der Sicherheits- und Umweltstandards sowie Lohndumping genannt. Außerdem vermutete man eine Überforderung der Verwaltungen durch die umfangreichen Prüfungspflichten, den engen Zeitplan und die gleichzeitige Geltung 25 nationaler Rechtsordnungen. Auch Qualitäts- und Haftungsfragen wären abhängig vom Niederlassungsort des Leistungserbringers, was es erschweren könnte, Rechte gegenüber einer erbrachten Leistung geltend zu machen. Schließlich war unsicher, ob eine alleinige Kontrollzuständigkeit des Herkunfts-

⁴ Vgl. SCHEIDING 2008, S. 481 ff.

landes in der Praxis überhaupt umzusetzen gewesen wäre.⁵ Diese Aspekte machen deutlich, dass der ursprüngliche Vorschlag der Kommission zur EU-DLR insgesamt gesehen als durchaus umstritten bezeichnet werden kann.

In der Folge gab der Kompromissvorschlag des Europäischen Parlaments das Herkunftslandprinzip zwar nicht auf, schwächte es aber durch eine stärkere Betonung von Ausnahmereichen ab. Daher wird heute von einem "modifizierten Herkunftslandprinzip"⁶ gesprochen. Es erlaubt den Aufnahmeländern zum Teil weiterhin eigenständige Regelungen aufrechtzuerhalten. Anbieter von Dienstleistungen müssen folglich u. a. die Arbeits-, Tarif- und Sozialrechte des Landes beachten, in dem sie eine Dienstleistung anbieten. Auch die ursprüngliche Idee eines Vorrangs der EU-DLR vor den anderen europäischen Regelungen wurde verworfen. Neben diesen beiden Aspekten enthielt der ursprüngliche Vorschlag der Kommission weitere Punkte, von denen im Vorschlag des Parlaments und in der letztlich in Kraft getretenen Richtlinie abgewichen wurde. So sollten zunächst beispielsweise mehrere später von der Richtlinie ausgenommene Tätigkeiten, z. B. die Dienstleistungen von Leiharbeitsunternehmen, unter die EU-DLR fallen.

Als Reaktion auf die Kritik des Parlaments und dessen Kompromissvorschlag legte die Kommission am 04.04.2006 einen geänderten Richtlinienentwurf vor, der die Vorschläge des Europäischen Parlaments teilweise aufnahm. Die Änderungen trafen auch auf die Zustimmung des Europäischen Rates, so dass dieser sich in seinem Gemeinsamen Standpunkt am Kommissionsentwurf orientierte. Das Europäische Parlament nahm den Gemeinsamen Standpunkt des Europäischen Rates schließlich in der zweiten Lesung der Richtlinie am 15.11.2006 mit wenigen Änderungen an. Diese Änderungen wurden am 11.12.2006 durch den Rat gebilligt. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 27.12.2006 trat die EU-DLR am 28.12.2006 in Kraft. Spätestens bis zum 28.12.2009 soll ihre Umsetzung in nationales Recht erfolgen.

Im Jahre 2010 soll schließlich eine gegenseitige Evaluierung (peer review) der Berichte der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der EU-DLR stattfinden. In den Berichten sollen u. a. Informationen über die Genehmigungsregelungen und die zu überprüfenden Anforderungen dargestellt werden. Ziel ist es, eine un-

⁵ Vgl. <http://www.wm.baden-wuerttemberg.de/eu-dienstleistungsrichtlinie/210099.html>

⁶ LUCH/SCHULZ 2009. S. 144.

verhältnismäßige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit zu verhindern. Zudem wird ein Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten unter Verwendung des best practice-Ansatzes angestrebt.⁷

In Deutschland sind an der Umsetzung der EU-DLR neben dem Bund insbesondere die Länder, Kommunen und Kammern beteiligt. Dabei unterliegt die Gesamtkoordination der Umsetzung seit dem 19. Dezember 2007 der Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi).

4. Grundlegende Bestandteile der Dienstleistungsrichtlinie

Die grundlegenden Bestandteile der EU-DLR beziehen sich zum einen auf die so genannten einheitlichen Ansprechpartner und zum anderen auf die angestrebte verstärkte Einführung elektronischer Verfahren sowie die von den EU-Mitgliedstaaten durchzuführende Normenprüfung. Zum besseren Verständnis soll jedoch zunächst der Begriff Dienstleistung näher definiert werden.

4.1 Definition des Begriffs Dienstleistung

Zur besseren Abgrenzung ist es erforderlich zu definieren, welche Dienstleistungen überhaupt unter die EU-Dienstleistungsrichtlinie fallen. Grundsätzlich soll die Richtlinie gem. Art. 2 I EU-DLR für alle Dienstleistungen gelten, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden. Somit fallen auch öffentliche Dienstleistungen unter die Richtlinie. Der Begriff der Dienstleistung wird in diesem Zusammenhang weit definiert und beinhaltet jede selbständige wirtschaftliche Tätigkeit, die i. d. R. gegen Entgelt erbracht wird (vgl. auch Art. 50 EGV). Hierbei handelt es nach Berechnungen des IfM Bonn zu über 99% um kleine und mittlere Unternehmen.⁸

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie sieht jedoch ausdrücklich Ausnahmen vor. So sind von den Regelungen nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ausgenommen, d.h. öffentliche Dienstleistungen, die nicht auf einem Markt angeboten werden, so dass keine wirtschaftliche Gegenleistung erfolgt. Außerdem werden Finanzdienstleistungen, Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation, Verkehrsdienstleistungen, Dienstleistun-

⁷ Vgl. REICHMANN 2006.

⁸ Vgl. <http://www.ifm-bonn.org/index.php?id=577>

gen von Leiharbeitsagenturen, das Gesundheitswesen, audiovisuelle Dienste und Rundfunkdienstleistungen, Glückspielaktivitäten, Tätigkeiten, die mit der öffentlichen Gewalt verbunden sind, private Sicherheitsdienste und die Tätigkeiten von Notaren und Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden, von der EU-DLR ausgenommen. Schließlich fallen soziale Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung oder der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen stehen, ebenso wenig unter die Richtlinie wie der Bereich der Steuern. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch auf diese eigentlich ausgenommenen Dienstleistungen einige der allgemeinen Prinzipien der Richtlinie anwenden, insbesondere den Einheitlichen Ansprechpartner (EA).⁹ So wurde beispielsweise angedacht, bestimmte steuerbezogene Anforderungen wie die Zuteilung von Mehrwertsteuernummern bei den EA anzusiedeln.¹⁰

Insgesamt fallen 50% aller Dienstleistungen unter die EU-DLR¹¹, was einem Anteil von 40% am BIP der EU-15 entspricht.¹²

Festzustellen ist schließlich, dass die EU-DLR vom Grundsatz her nicht die Gruppe der inländischen Dienstleistungsunternehmen erfasst. In Deutschland sollen jedoch nach einem Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom Juni 2007 auch sie in das neue Angebot eingebunden werden und insbesondere die neu geschaffene Institution des EA nutzen können.

4.2 Einheitlicher Ansprechpartner

Der einheitliche Ansprechpartner (EA) soll gem. Art. 7 EU-DLR Informationen erteilen und vermitteln. Neben dieser Informationsaufgabe soll er gem. Art. 6-8 EU-DLR aber auch als Kontaktstelle für die Dienstleistungserbringer fungieren und einen "Service aus einer Hand" anbieten. In dieser Funktion agieren die EA als so genannte "one-stop shops" (auch: one-stop agencies): wendet sich ein Dienstleistungserbringer an einen EA, sollte er mit dessen Hilfe dazu in der Lage sein, sämtliche Verfahren und Formalitäten zu erfüllen, die für die Aufnahme, für die Ausübung oder gegebenenfalls auch für eine mögliche spätere Einstellung der jeweiligen Dienstleistung erforderlich sind. Neben die Aufgabe

⁹ Vgl. KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT 2007, S. 10 ff.

¹⁰ Ebd., S. 26 ff.

¹¹ Vgl. SCHEIDING 2008, S. 481 ff..

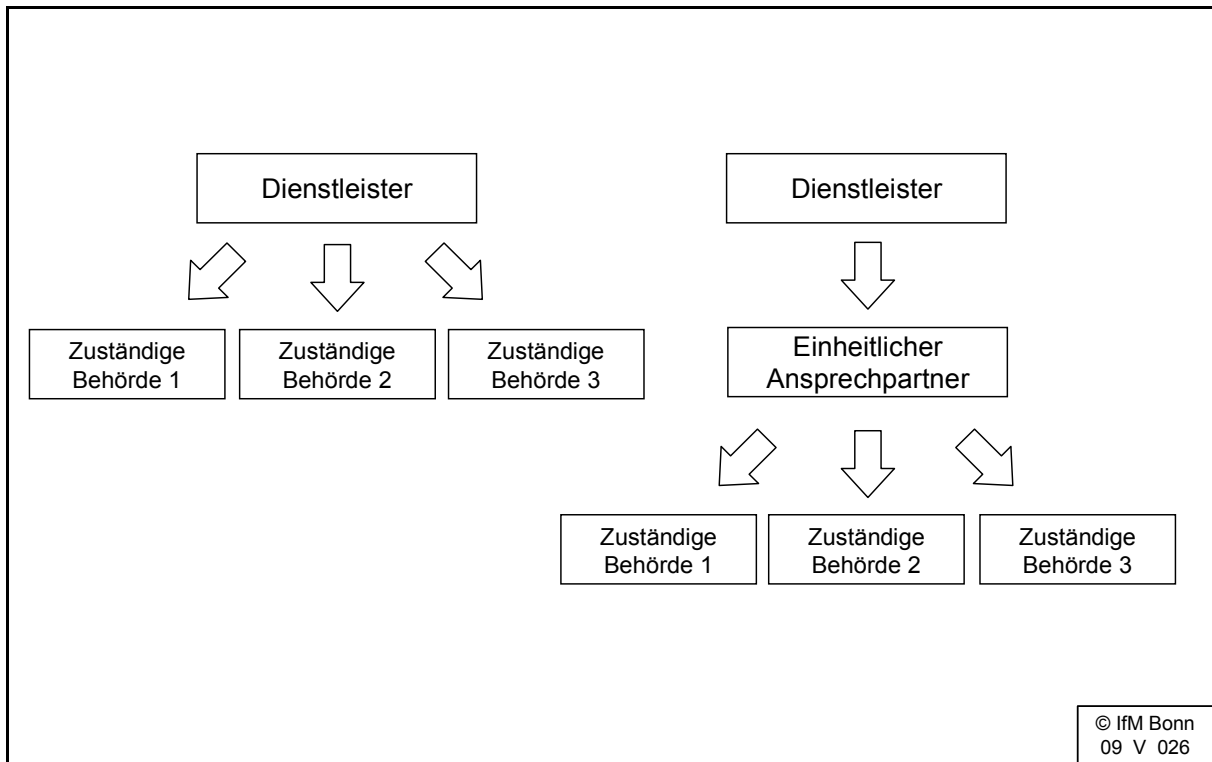
¹² ÖSTERREICHISCHES BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT 2006.

als Informationsinstanz für die erforderlichen Verfahren und Formalitäten tritt somit die Funktion eines Verfahrensmittlers. Die EA als "Front Office" bearbeiten die jeweiligen Verwaltungsverfahren inhaltlich jedoch nicht selbst, sondern koordinieren zwischen Dienstleistungserbringer und zuständiger Behörde ("Back Office"). Sie nehmen Verfahrenskorrespondenz entgegen, leiten diese weiter und erteilen Auskünfte zum aktuellen Verfahrensstand. Daher sollen sie sowohl mit dem Dienstleistungserbringer als auch mit den zuständigen Behörden direkt in Kontakt stehen. Die Verteilung der Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen den Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten bleibt von diesen Regelungen unberührt (Art. 6 Abs. 2 EU-DLR). Einzig wenn die EA zugleich zuständige Behörde sind, erfolgt auch die Bearbeitung durch sie. Zudem ist die Inanspruchnahme des EA nicht verpflichtend, so dass auch weiterhin die Möglichkeit besteht, direkt mit der jeweiligen Fachbehörde in Kontakt zu treten. Schließlich sieht die EU-DLR vor, dass die Möglichkeit bestehen muss, alle behördlichen Verfahren und Formalitäten auch elektronisch über die EA abzuwickeln (vgl. Abschnitt E-Government). Die Einführung des EA wird als Möglichkeit für eine bessere Koordinierung und schnellere Abwicklung der Verfahren angesehen. Allerdings wird auch befürchtet, dass die Zwischenschaltung des EA die Verfahrensdauer verlängern könnte.¹³

Die folgende Abbildung zeigt die beiden Möglichkeiten, mit den zuständigen Behörden in Kontakt zu treten (links: "klassische Variante", rechts: unter Einbeziehung des EA).

¹³ <http://www.digitales.oesterreich.gv.at/DocView.axd?CobId=25477>

Abbildung 1: Darstellung der möglichen Kontaktaufnahmen zu den Behörden

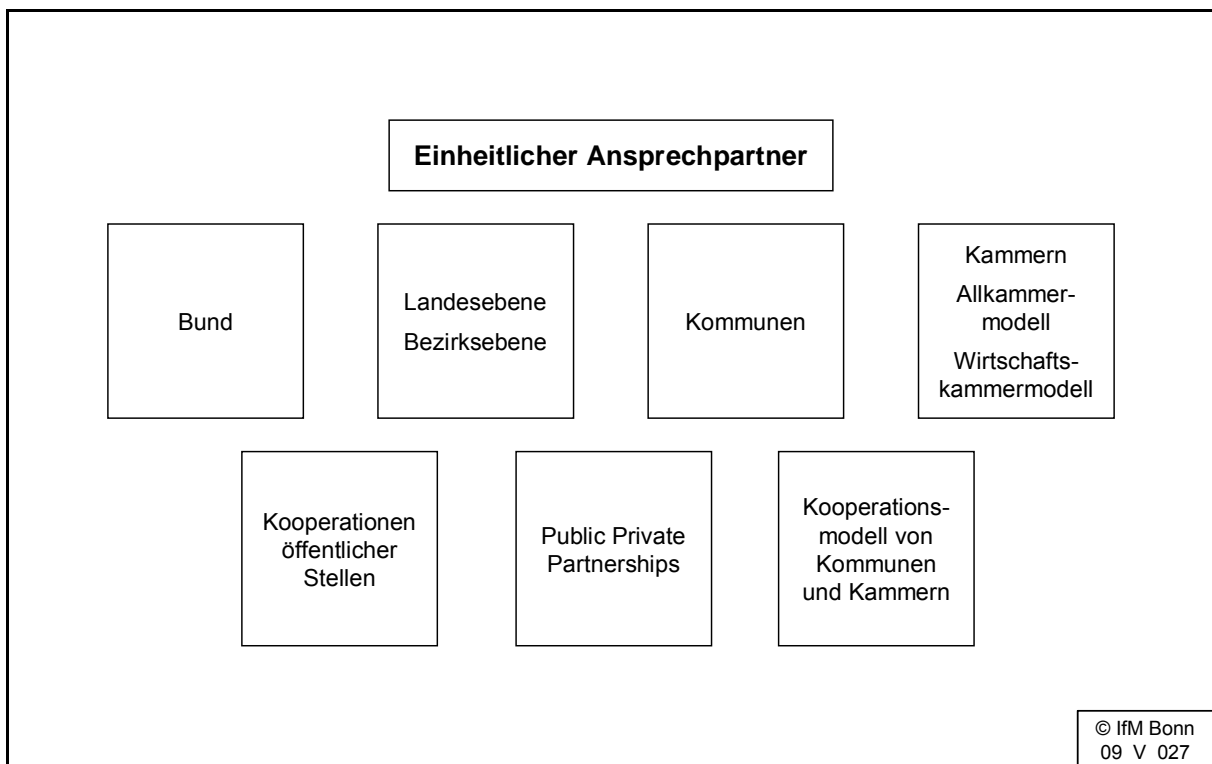


Der Begriff "einheitlich" bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die subjektive Perspektive des Dienstleistungserbringers. D.h. aus dessen subjektiver Sicht muss ein EA für alle Schritte im gesamten Verfahrenszeitraum, also vor und während der Aufnahme der Dienstleistungstätigkeit, zuständig sein und den Dienstleistungserbringer kontinuierlich betreuen. Eine Aufspaltung der Zuständigkeiten, z.B. in Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit, ist nicht möglich. Nicht durch die EU-DLR vorgegeben ist, wie viele EA in den einzelnen Mitgliedstaaten existieren sollen. Ebenso wenig ist festgelegt, bei welchen spezifischen Institutionen oder auf welcher Ebene der EA angesiedelt werden soll. In Deutschland ist die Einrichtung der EA und ihre Ausgestaltung gem. Art. 70 ff. GG Aufgabe der Länder. Die Länder haben die Organisationshoheit über die Verwaltung soweit das Grundgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Da die Aufgaben des EA dem Feld "Verwaltung" zuzurechnen sind, sind die 16 Länder für die Einrichtung und Ausgestaltung des EA zuständig.

In der Bundesrepublik existieren mehrere Institutionen, die die Aufgaben des EA wahrnehmen können: Verwaltungsbehörden auf Landes- und Bezirksebene/Mittelbehörden, kommunale Verwaltungen (Kreise und kreisfreie Städte, gegebenenfalls auch große Kreisstädte), die Kammern, Kooperationen zwischen öffentlichen Stellen oder mit Privaten in Form von Public Private Partnerships, Kooperationen von Kammern und Kommunen oder eine privatwirt-

schaftliche Lösung. Während die Durchführbarkeit einer reinen Privatlösung umstritten ist, war eine Verortung auf Bundesebene vor allem wegen verfassungsrechtlicher Gründe nicht zu verwirklichen. Näher in Betracht gezogen wurden demgegenüber die Modelle, die auf einer Übernahme der Aufgabe durch das Land, die Kammern, die Kommunen und durch Kooperationsmodelle beruhen.¹⁴

Abbildung 2: Verortungsmöglichkeiten eines Einheitlichen Ansprechpartners



Bei einer Anbindung des EA an die **Kommunen** würden die 313 Landkreise, die 112 Städte und die 21 Bezirke/Städte der Stadtstaaten einbezogen. Für diese Lösung spricht der Umstand, dass eine große Zahl der Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren, die den EA betreffen, in den Zuständigkeitsbereich der Kommunen fällt und dass die Kommunen daher bereits über Know-How bezüglich der spezifischen Bedürfnisse der Wirtschaft verfügen. Somit weisen sie bereits Erfahrungen im Arbeitsbereich des EA auf und es könnten zudem bestehende aufsichtsrechtliche Strukturen genutzt werden. Die kommunalen Spitzenverbände, die die Ansiedlung des EA auf kommunaler Ebene fordern, weisen folglich vor allem auf die möglichen Synergieeffekte hin.¹⁵ Im Gegen-

¹⁴ Vgl. WINDOFFER 2008, S. 97 ff.

¹⁵ Vgl. <http://www.einheitlicher-ansprechpartner.info/>

satz zu den ebenfalls in Betracht zu ziehenden Kammern, sind die Kommunen zudem nicht auf spezielle Berufsgruppen bezogen, so dass hier keine branchenbezogenen Schranken existieren können.

Bei einer Anbindung an die Kammern muss grundsätzlich zwischen zwei verschiedenen Ausprägungen unterschieden werden, dem "**Allkammermodell**" und dem "**Wirtschaftskammermodell**". Im Allkammermodell sollen sämtliche Kammern¹⁶ jeweils für den Kreis ihrer Mitglieder als EA fungieren. D.h. hier werden u. a. IHKs, Handwerkskammern, Steuerberaterkammern, Rechtsanwaltskammern und die Architektenkammern einbezogen. Demgegenüber sollen im Wirtschaftskammermodell entweder ausschließlich die IHK (reines IHK-Modell) oder ausschließlich die Handwerkskammern (reines HWK-Modell) oder beide gemeinsam (IHK/HWK-Kooperationsmodell) die Aufgabe erfüllen. Beide Alternativen weisen den Vorteil auf, dass grundlegende Funktionen des EA bezüglich Information und Beratung bereits im Aufgabenspektrum der Kammern zu finden sind und zum Teil deren Kernkompetenzen berühren. Zudem verfügen die Kammern über ein breites Spektrum an Beratungskompetenzen (z.B. bei Existenzgründungsfragen) und über etablierte Service-Einrichtungen. Auch die vorhandenen internationalen Verbindungen, die die Kammern, insbesondere durch die Außenhandelskammern, aufweisen, sprechen für eine derartige Verortung des EA. So existieren durch die AHK auch vor Ort mögliche Anlaufstellen, denen sowohl die jeweilige Sprache vertraut als auch rechtliche Thematiken bekannt sind. Zudem wenden sich Unternehmen zwecks Beratung in stärkerem Maße an Kammern als an Behörden. Allerdings weist diese Lösung auch problematische Gesichtspunkte auf. So ist z. B. fraglich, wie die Zuordnung von nicht verkammerten Dienstleistungserbringern erfolgen soll, da der Kreis der Dienstleistungserbringer, die sich an den EA wenden, nicht mit dem Kreis der Kammermitglieder identisch sein wird. Zudem ist fraglich, wie die EA bei einer Ansiedlung bei den Kammern finanziert werden.

Eine dritte Alternative ist die Verortung des **EA bei den Landesmittelbehörden**. Zu beachten ist jedoch, dass diese nicht in allen Bundesländern existieren. Zwei zentrale Vorteile dieser Lösung sind zum einen die klare Regelung der Verantwortlichkeit gegenüber dem Land und zum zweiten die Weisungsbefugnis der Landesmittelbehörden gegenüber den Kommunen, die eine Verfahrensstraffung bewirken könnte. Die Landesmittelbehörden verfügen zudem

¹⁶ Deutschlandweit handelt es sich um 234 Kammern.

über ein breites Aufgabenspektrum und daher ebenfalls über sachlich kompetente Mitarbeiter im Aufgabengebiet des EA. Auch die im Vergleich zu einer kommunalen oder Kammerlösung geringere Anzahl von Landesmittelbehörden könnte sich als positiv erweisen.

Schließlich fassen mehrere Bundesländer das so genannte **Kooperationsmodell** ins Auge, das eine Zusammenarbeit von Kommunen und Kammern beinhaltet. In diesem Modell könnte eine Bündelung der Kompetenzen erfolgen und eine Identifizierung der EA für Dienstleistungserbringer erleichtert werden. Außerdem würde ein Kooperationsmodell im Gegensatz zu den beiden Kammermodellen Abgrenzungs- und Zuständigkeitskonflikte dadurch vermeiden, dass alle Dienstleistungserbringer einbezogen werden können.¹⁷

Da die EU-DLR bis spätestens 28. Dezember 2009 umgesetzt werden soll, muss die Ausgestaltung der EA durch die Länder ebenfalls im Jahr 2009 erfolgen. Die Frage der Ansiedlung der EA kann in den deutschen Bundesländern durchaus als umstrittene Thematik bezeichnet werden. In mehreren Ländern stehen endgültige Entscheidungen über die Verortung des EA weiter aus. Folgendes Bild ergibt sich, wenn man die bisherigen Ergebnisse und die vorherrschenden Tendenzen betrachtet:¹⁸

¹⁷ Vgl. BUND-LÄNDER-AUSSCHUSS DIENSTLEISTUNGSWIRTSCHAFT 2007.

¹⁸ Vgl. <http://www.umsetzung-dienstleistungsrichtlinie.de/index-Dateien/Page327.htm> und RUGE 2009, S. 18 f.

Tabelle 1: System der Einheitlichen Ansprechpartner in den einzelnen Bundesländern

Land	EA
Baden-Württemberg	Kommunalmodell
Bayern	Kammer-/Kommunalmodell
Berlin	Zentraler EA in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen in Kooperation mit den Kammern, Vertretern der freien Berufen und dem DGB
Brandenburg	Zentraler EA bei einer nachgerichteten Einrichtung im Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums
Bremen	Kommunalmodell
Hamburg	Allkammernmodell
Hessen	Regierungspräsidien
Mecklenburg-Vorpommern	Wirtschaftskammernmodell
Niedersachsen	Wirtschaftsministerium, Kommunen (Landkreise, kreisfreie und große selbständige Städte)
Nordrhein-Westfalen	18 kommunale Stellen
Rheinland-Pfalz	Struktur- und Genehmigungsdirektionen
Saarland	Noch nicht entschieden
Sachsen	Landesdirektion Leipzig
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt
Schleswig-Holstein	Neu zu gründende Anstalt des öffentlichen Rechts, Träger: Land, Kommunen, IHK, Handwerkskammer
Thüringen	Allkammermodell

(Stand: 25. August 2009)

Trotz dieser Vielfalt an Lösungen soll durch ein gemeinsames Grundverständnis über die Rolle des EA in allen Bundesländern gewährleistet werden, dass eine "Einheitlichkeit des Auftretens trotz Vielfalt der Träger"¹⁹ besteht.

Der Bund übernimmt in diesem System die Aufgabe, die Gesamtkoordination sicherzustellen und Unterstützung bei länderübergreifenden Themen anzubieten. Insbesondere zur besseren Orientierung ausländischer Dienstleistungserbringer im föderalen System der Bundesrepublik plant der Bund ein zentrales Eingangsportal für ausländische Dienstleister. Das Portal bietet wichtige Basisinformationen und Hinweise, die das Auffinden des zuständigen EA erleichtern sollen. Kontaktiert der Dienstleistungserbringer trotzdem einen nicht zuständigen EA, so muss dieser den Dienstleistungserbringer darin unterstüt-

¹⁹ <http://www.kommunen-in-nrw.de/presse/pressemitteilungen/detail/dokument/land-entscheidet-ueber-einheitlichen-ansprechpartner-in-nrw.html>

zen, den jeweils zuständigen EA zu finden. Das Eingangsportal soll auch in englischer Sprache zu erreichen sein.

4.3 E-Government

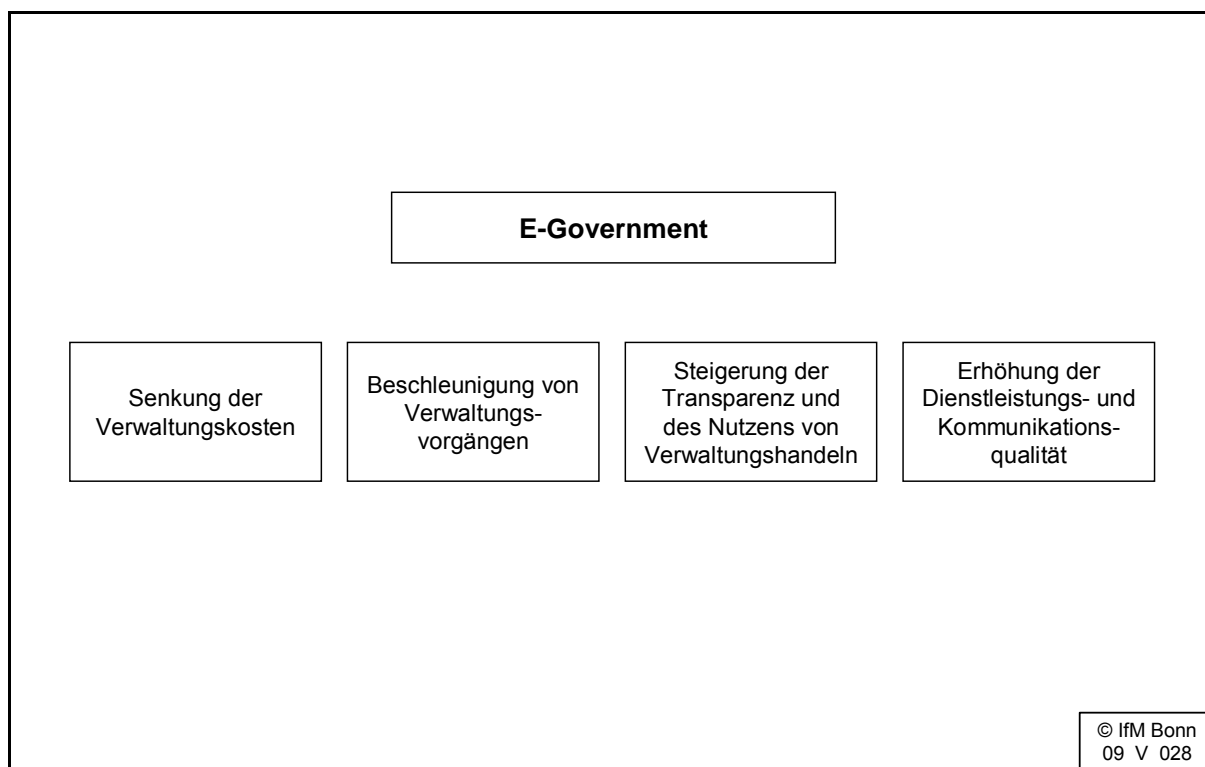
Wichtige Veränderungen durch die Einführung der Dienstleistungsrichtlinie werden neben den Neuerungen durch die Einführung des EA auch beim E-Government erwartet.

Funktionsfähige elektronische Verfahren können als Schlüssel für die Umsetzung der EU-DLR bezeichnet werden. Die Mitgliedstaaten können dabei auf bereits bestehende Initiativen zum E-Government aufbauen. E-Government bezeichnet nach der Speyerer Definition das "Abwickeln geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien".²⁰ Es verfolgt die Ziele, die Verwaltungskosten zu senken, Verwaltungsvorgänge zu beschleunigen, die Transparenz und den Nutzen von Verwaltungshandeln zu steigern sowie eine höhere Dienstleistungs- und Kommunikationsqualität zu erreichen.²¹

²⁰ BIERNERT 2008, S. 417.

²¹ Ebd.

Abbildung 3: Vorteile des E-Government



Solche Verfahren können letztlich Verwaltungsabläufe effizienter gestalten und somit Kosten und Zeitaufwand senken. Die Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie bezüglich der elektronischen Verfahren knüpfen an die europäische E-Government-Strategie "i2010" bzw. deren Vorläufer "eEurope 2005" an.

Grundsätzlich legt die Dienstleistungsrichtlinie fest, dass es möglich sein muss, alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung betreffen, auch auf elektronischem Wege durchzuführen (Art. 8 Abs. 1). Dies bedeutet, dass nun erstmals ein Rechtsanspruch für Dienstleistungserbringer auf eine elektronische Verfahrensabwicklung besteht. Zudem müssen auch alle Informationen für Dienstleistungserbringer elektronisch bereitgestellt werden. Diese Aspekte sollen eine Verfahrensabwicklung auch aus der Ferne, d.h. aus dem Ausland, ermöglichen. Nach dem „Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie“ der Europäischen Kommission, können die Mitgliedstaaten den EA auch auf einer rein elektronischen Grundlage einführen, d.h. ohne physischen Anlaufpunkt.²² Dies ist in Deutschland jedoch nicht vorgesehen.

²² KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 2007.

Die Entwicklung der für die Umsetzung dieser Vorgaben benötigten IT-Systeme stellt für die Mitgliedstaaten der EU eine Herausforderung dar. Insbesondere die Entwicklung gemeinsamer Standards erweist sich als wichtig um eine Interoperabilität²³ der unterschiedlichen Systeme gewährleisten zu können. In der Bundesrepublik wird davon ausgegangen, dass die aus der EU-DLR erwachsenden Verpflichtungen das ebenenübergreifende E-Government stärken könnten. So möchte beispielsweise die Stadt Hanau die Umsetzung der EU-DLR nutzen, um eine umfassende E-Government-Lösung zu entwickeln und über die Anforderungen der Richtlinie hinauszugehen.²⁴ Auch die Bundesrepublik kann für die Umsetzung der EU-DLR auf bereits existierende Projekte zurückgreifen, vor allem auf den im Jahre 2006 verabschiedeten Aktionsplan "Deutschland Online" (DOL), der im Zuge der Umsetzung der EU-DLR Mitte 2007 erweitert wurde. DOL verfolgt die Zielsetzung, eine effizientere Verwaltung in Deutschland zu schaffen. Durch das föderale System der Bundesrepublik ist eine große Zahl heterogener Lösungen entstanden, die teils untereinander nicht kompatibel sind. Somit stellt die IT-Umsetzung der EU-DLR für die Bundesrepublik eine Herausforderung dar. Unter der Führung Baden-Württembergs und Schleswig-Holsteins ist daher im Rahmen des DOL das Projekt "IT-Umsetzung zur EG-Dienstleistungsrichtlinie" ins Leben gerufen worden, das Handlungsempfehlungen für Länder, Kommunen und Kammern bereitstellen soll²⁵ und ein Stufenkonzept für die IT-Umsetzung der EU-DLR beinhaltet. Auch der Deutsche Landkreistag und die Kammern wurden an dem Vorhaben beteiligt. Das Modell für die IT-Umsetzung der Richtlinie (Blaupause) umfasst folgende Schritte: In Stufe 1 sollen bis Ende 2009 die IT-Mindestanforderungen umgesetzt werden, d.h. die elektronische Verfahrensabwicklung zwischen dem Dienstleistungserbringer, dem EA und der zuständigen Behörde. Stufe 1+ (bis Ende 2009) sieht zusätzlich Erweiterungsoptionen vor, die je nach Voraussetzungen der Gebietskörperschaften variieren. In Stufe 2 sollen ab 2010, angelegt auf fünf bis acht Jahre, vollständig medienbruchfreie Geschäftsprozesse eingeführt werden.²⁶ Eine bundeseinheitliche

²³ Interoperabilität bezeichnet die reibungslose Verknüpfung von Rechnernetzen und Datenverarbeitungssystemen durch die Verwendung von Standards, z.B. gleiche Datenformate.

²⁴ Vgl. http://www.kommune21.de/meldung_8931

²⁵ Vgl. http://www.deutschland-online.de/DOL_Internet/broker.jsp?uMen=8235086d-eb9f-cc11-d88e-f1ac0c2f214a.

²⁶ Vgl. BIERNERT, 2008, S. 417.

technische Lösung ist nicht angestrebt. Auf Landesebene sollen den Städten und Gemeinden zentrale IT-Funktionen zur Verfügung gestellt werden.

Im Bereich des E-Government stellt aktuell die Einführung des so genannten "Internal Market Information System" (IMI, Art. 28 ff. EU-DLR), des Binnenmarkt-Informationssystems, eine wesentliche Neuerung dar. Es spielt auch eine wichtige Rolle für die Umsetzung der EU-DLR, da es als elektronisches Amtshilfesystem fungieren und die transnationale Verwaltungszusammenarbeit unterstützen soll.

Die zuständigen Behörden sollen über IMI direkt miteinander in Kontakt treten, unbürokratisch zusammenarbeiten und Informationsaustausch betreiben. Ziel ist daher die Schaffung einer verbesserten Kommunikation von Verwaltungen mit den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten. Dadurch könnten sich neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit ergeben, z.B. eine verbesserte Überprüfung von Angaben ausländischer Dienstleistungserbringer. Auch die europaweite Öffnung relevanter Register und die Benennung nationaler Kontaktstellen im Falle möglicher Beschwerden sind anzuführen. Das Informationssystem befindet sich im Pilotbetrieb und soll bis Ende 2009 anwendungsbereit sein. Bereits im November 2007 startete eine erste Testphase, die ausschließlich die Berufsanerkennungsrichtlinie einbezog und zunächst vier Berufe umfasste. Die Tests sind seitdem ausgeweitet worden. In Deutschland wird der Aufbau des IMI durch das Bundesverwaltungsamt koordiniert.

Insgesamt gesehen können die Regelungen der EU-DLR das E-Government in Deutschland stärken und ihm neue Impulse geben, allerdings nur bei einer umsichtigen Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht.

4.4 Normenprüfung

Neben der Einführung des EA und der Betonung des E-Government steht insbesondere die Normenprüfung im Zentrum der Umsetzung der EU-DLR.

Die EU-DLR verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine umfassende Normenprüfung, ein so genanntes Normenscreening, durchzuführen. Es wird geprüft, ob ihr nationales dienstleistungsbezogenes Recht mit den europäischen Vorgaben nach der EU-DLR zu vereinbaren ist. Die Überprüfung zielt somit darauf, unzulässige Hindernisse für die Aufnahme bzw. Ausübung einer Dienstleistung festzustellen und diese gegebenenfalls abzubauen, also eine Anpassung der nationalen Rechtsnormen vorzunehmen. Alle dienstleistungsbezogenen Nor-

men müssen auf Erforderlichkeit, Diskriminierungsfreiheit und Einfachheit überprüft werden. Die Mitgliedstaaten unterliegen dabei Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission. In Deutschland sind alle Träger öffentlicher Verwaltung von diesen Regelungen betroffen, d.h. neben dem Bund auch die Länder, Kammern und Kommunen. Diese sind für die systematischen Prüfungen der Gesetze, Verordnungen und Satzungen in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils selbst verantwortlich.

Um die Überprüfung der Normen und die Feststellung eines möglichen Anpassungsbedarfs umsetzen zu können, hat die Wirtschaftsministerkonferenz im November 2007 ein gemeinsames bundeseinheitliches Normenprüfraster entwickelt, das alle am Screening beteiligten Bundes- und Landesbehörden anwenden müssen. Den kommunalen Behörden steht es frei, sich ebenfalls an diesem Raster zu orientieren.²⁷

Mehrere Aspekte sind für die Anpassung der deutschen Rechtsvorschriften an die EU-DLR von besonderer Bedeutung. So dürfen Mitgliedstaaten einen Dienstleistungserbringer, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, z. B. nicht dazu verpflichten, eine Niederlassung zu unterhalten, eine Genehmigung zu beantragen oder bestimmte Ausrüstungsgegenstände zu verwenden. Ausnahmen bestehen nur dann, wenn eine Rechtfertigung aus "zwingenden Gründen des allgemeinen Interesses" besteht, z.B. durch die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder den Schutz der Umwelt.²⁸

Auch die so genannte Genehmigungsfiktion führt zu Veränderungen. Die EA müssen als Mittler die sie erreichende Korrespondenz unverzüglich an die zuständigen Stellen weiterleiten. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist, muss gem. § 42 a VwVfG spätestens drei Monate nach Beginn der Frist ein Bescheid beim Dienstleistungserbringer vorliegen, wobei eine einmalige begründete Fristverlängerung möglich ist. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung grundsätzlich als erteilt.

Diese Aspekte haben auch in Deutschland konkreten Anpassungsbedarf ausgelöst, insbesondere im Feld des Gewerberechts. Die Bundesregierung hat

²⁷ Vgl. LUCH/CLASSEN 2008, S. 394 ff.

²⁸ Vgl. DEUTSCHER STÄDTETAG/KOMMUNALE GEMEINSCHAFTSSTELLE FÜR VERWALTUNGSMANAGEMENT/DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK/DEUTSCHER LANDKREISTAG/DEUTSCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND 2008.

am 27.04.2009 einen Entwurf für ein "Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften" beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren sollte vor der parlamentarischen Sommerpause abgeschlossen werden. Es besteht jedoch noch Diskussionsbedarf. In der Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2009 wurde u. a. kritisiert, dass durch die geplante Umsetzung der EU-DLR die strengeren Regelungen für die Niederlassungsfreiheit umgangen werden könnten.

Konkrete Veränderungen im Gewerberecht sind an mehreren Stellen des Gesetzentwurfes festzustellen. Sind beispielsweise die Zuverlässigkeit oder geordnete Vermögensverhältnisse von Gewerbetreibenden zu prüfen, so sind nun auch im Herkunftsland, d.h. einem anderen Mitgliedstaat der EU ausgestellte Zeugnisse, Bescheinigungen u. ä. als ausreichend anzuerkennen. Dies soll einer Vereinfachung der Verwaltungsverfahren bei der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen dienen. Hierfür wurde die Gewerbeordnung durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und weiteren Rechtsvorschriften vom 17. Juli 2009 um einen § 13 b ergänzt. Dieser erklärt weiterhin, dass auch eine Bescheinigung über den Abschluss einer Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat der EU als ausreichend anzusehen ist, wenn ein Gewerbetreibender eine Haftpflichtversicherung vorweisen muss. Diese muss im Wesentlichen mit den in Deutschland abgeschlossenen Versicherungen vergleichbar sein.

Auch in den Verwaltungsverfahrensgesetzen von Bund und Ländern werden Anpassungen vorgenommen. Der Bund hat hier durch das 4. VwVÄndG eine Vorreiterrolle übernommen. Für die Bundesländer fungieren die getätigten Änderungen als Vorlage für die Reformen ihrer eigenen Verwaltungsverfahrensgesetze.

5. Position der deutschen Bundesregierung

Nach der eher skeptischen Haltung zum ursprünglichen Bolkestein-Vorschlag, steht die Bundesregierung der in Kraft getretenen EU-DLR grundsätzlich positiv gegenüber. Sie misst den Fortschritten im Bereich des europäischen Binnenmarktes für Dienstleistungen eine große Bedeutung für die deutsche Wirtschaft bei, da die EU-DLR nach Berechnungen zu erheblichen Ersparnissen für die deutsche Wirtschaft führen wird. So wurde in einer Studie von Steria Mummert Consulting festgestellt, dass die EU-DLR nicht nur eine starke Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens auslösen, sondern zudem zu Ersparnissen für Firmengründer im Wert von etwa 279 Millionen Euro pro Jahr

führen werde. Betrachtet man die Gründungsphase von Unternehmen, entspricht dies einer Ersparnis von 30 % für Unternehmensgründer.²⁹ Gleichzeitig betont die Regierung jedoch auch den Schutz von Sicherheits- und Qualitätsstandards als weiteren Faktor im deutschen Interesse.

6. Stand der Umsetzung in Deutschland

Auch wenn das Jahr 2009 bereits zur Hälfte vorüber ist, ist die Umsetzung der EU-DLR zwar in einzelnen Aspekten abgeschlossen, es gibt aber weiterhin offene Fragen. Bereits abgeschlossen ist auf Bundesebene zunächst das bereits erwähnte Verwaltungsverfahrensgesetz, das an die neuen Anforderungen durch die EU-DLR angepasst wurde. Die Anpassung erfolgte u. a. durch die Einführung des so genannten "Verfahrens über eine einheitliche Stelle", das dem EA entspricht, und durch die Etablierung einer Genehmigungsfiktion.

Auf kommunaler Ebene besteht jedoch noch großer Handlungsbedarf. Im Herbst 2008 führten die Hochschule Harz und der IT-Dienstleister Materna eine Umfrage zum Stand der Umsetzung der EU-DLR durch, die in der Studie "EU-Dienstleistungsrichtlinie - Umsetzungsstand in der deutschen Verwaltung" veröffentlicht wurde. Dazu wurden mehr als 200 Kommunen über 10 000 Einwohner befragt. Der Umfrage zufolge kann die EU-DLR für die Mehrheit der Verwaltungen nicht als zentrales Thema bezeichnet werden. Haushaltsmittel zur Umsetzung waren bei 83 % der Befragten für das Jahre 2009 nicht ausgewiesen. 41 % der Befragten schätzten die Umsetzung der EU-DLR als gar nicht ausreichend ein, 27 % als teilweise ausreichend und 17 % als ausreichend. Nur 3 % waren ungefähr ein Jahr vor Ende der Umsetzungsfrist der Ansicht, dass ihr aktueller Umsetzungsstand vollständig ausreichend sei. Hier erscheint die Größe der Kommune ein entscheidender Faktor für den Grad der Umsetzung zu sein: Kommunen mit über 500 000 Einwohnern hatten bereits zur Hälfte die Umsetzung vollzogen oder diskutierten diese regelmäßig. Dies war aber nur in 11 % der Kommunen unter 50 000 Einwohnern der Fall. Insgesamt gesehen kommt die Studie daher zu den Ergebnissen, dass die kommunale Ebene überwiegend noch nicht ausreichend auf die EU-DLR vorbereitet ist und dass die Information sowie die Kommunikation zwischen der Länder- und der kommunalen Ebene verbessert werden müsste. Die Studie attestiert

²⁹ Vgl. http://www.kommune21.de/web/de/verwaltung,285_0_0_82.5.7877

den Kommunen damit überwiegend Nachholbedarf bei der Umsetzung der EU-DLR.³⁰

Allerdings ist festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Umfrage ein höherer Grad der Umsetzung nicht zu erwarten war, da die Mehrzahl der Bundesländer im Jahre 2008 noch nicht über die Verortung des EA entschieden hatte. Dies ist aber Voraussetzung für eine Umsetzung der EU-DLR in den Kommunen.

6.1 Die Dienstleistungsrichtlinie in Nordrhein-Westfalen

Der Landtag Nordrhein-Westfalens hat am 12. Mai 2009 das "Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahren-, zustellungs- und gebührenrechtlicher Regelungen zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in das Landesrecht von Nordrhein-Westfalen und weitere Anpassungen" beschlossen. Hiermit werden die Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie in das Landesrecht überführt.

In Nordrhein-Westfalen sollen die EA als Mittler zwischen Antragsteller und Behörde agieren. Die einheitliche Stelle soll Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegennehmen und an die zuständigen Behörden weiterleiten. Diese wiederum sollen der einheitlichen Stelle alle erforderlichen Informationen zum Verfahrensstand zur Verfügung stellen. Die elektronische Abwicklung greift die Richtlinie in Art. 2 auf. Hier werden Kriterien für eine rechtsverbindliche elektronische Zustellung von Dokumenten in das Verwaltungszustellungsgesetz aufgenommen. Nordrhein-Westfalen hat außerdem Regelungen für eine Genehmigungsfiktion getroffen. Demnach gilt eine beantragte Genehmigung, soweit nach Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist, nach Ablauf von drei Monaten als erteilt.

Zudem hat die Landesregierung am 01. April 2009 einen weiteren Gesetzentwurf veröffentlicht. Dem "Gesetz zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz) zufolge plant die Landesregierung, den EA bei den Kreisen und kreisfreien Städten anzusiedeln. Landesweit wird ihre Zahl bei 54 vorhandenen Kreisen und kreisfreien Städten durch die Forderung nach freiwilligen Kooperationen auf 18 begrenzt. Dabei soll eine Orientierung an größeren Wirtschafts- und Verwaltungsräumen (z.B. Bezirke der Kammern) erfolgen. Ausschlaggebend für die Verortung bei den Kommunen war das Ar-

³⁰ Vgl. http://egov.hs-harz.de/diwima/index.php?option=com_content&view=article&id=146; KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT 2007; http://www.kommune21.de/web/de/verwaltung,285_0_0_82.5,8516

gument, dass die kommunalen Verwaltungen besonders häufig Kontakt mit den Erbringern von Dienstleistungen haben, so dass eine enge Kooperation von Kommunen und den EA notwendig ist. Sollte keine freiwillige Einigung auf eine Zahl von höchstens 18 EA gefunden werden, sieht die Landesregierung auch eine staatliche Lösung unter Einbeziehung der Bezirksregierungen als mögliche Lösung an. Grundsätzlich soll jedoch spätestens Ende September 2009 eine verbindliche Einigung auf maximal 18 EA erfolgt sein. Die kommunalen Spitzenverbände stehen dieser Beschränkung kritisch gegenüber³¹, unterstützen jedoch die Verortung des EA bei den Kommunen. Die Kommunen seien für die Mehrzahl der Formalitäten und Verfahren im Verantwortungsbereich des EA zuständig, so dass eine effiziente und effektive Erfüllung der Aufgaben gewährleistet werden könne. Außerdem weisen die kommunalen Spitzenverbände darauf hin, dass in verschiedenen Kommunen bereits so genannte one-stop shops bzw. Verwaltungslotsen existieren. Daher sehen sie die Tätigkeiten des EA als Kernkompetenz der Kommunen an und betrachten die EA weniger als Neuland, sondern vielmehr als Ausbau der bereits vorhandenen Strukturen. Weiterhin streben die Spitzenverbände eine Zusammenarbeit der Kommunen mit anderen Organisationen, vor allem den Kammern, an. Auch ihre Ortskenntnis und ihre gleichzeitige Distanz zu den Dienstleistungserbringern betrachten die Spitzenverbände als Gründe für eine Ansiedlung des EA bei den Kommunen ebenso die Möglichkeit, auch Bereiche in den Aufgabenkatalog des EA zu übertragen, die die Europäische Kommission nicht zwingend vorsieht. Schließlich halten die kommunalen Spitzenverbände die bereits existierenden Internetauftritte und die leichte Auffindbarkeit der Kommunen für einen Vorteil gegenüber anderen Lösungen. Insgesamt gesehen streben sie somit eine kommunale Verortung mit einer Zahl von 54, und nicht 18 EA an.

In Nordrhein-Westfalen soll die Verortung bei den 18 Kommunen von einer engen Kooperation mit den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern begleitet werden. Dabei sollen freiwillige Vereinbarungen zwischen den Kommunen und den Kammern eine Grundlage für die Kooperationen bieten und Art und Umfang der Zusammenarbeit festlegen.

³¹ Vgl. <http://www.kommunen-in-nrw.de/presse/pressemitteilungen/detail/dokument/landentscheidet-ueber-einheitlichen-ansprechpartner-in-nrw.html>

Das Normenscreening auf kommunaler Ebene erfolgt in Nordrhein-Westfalen mit Hilfe zweier Referenzkommunen, der Stadt Köln und dem Kreis Steinfurt.³²

Betrachtet man die durch die Umsetzung der EU-DLR in Nordrhein-Westfalen entstehenden Kosten, fällt auf, dass nur wenige Schätzungen vorhanden sind. Laut EA-Gesetz werden in NRW durch die Umsetzung der EU-DLR bei Land, Kommunen und Kammern Personal- und Sachkosten anfallen. Die Landeskosten für den Aufbau und den Betrieb eines Einstiegsportals werden auf 50.000 € geschätzt. Hinzu kommen laufende Kosten von jährlich 25.500 €. Weitere 210.000 € werden vom Gesetzgeber für die Unterstützung der Projektarbeit zur Einführung und Organisation der elektronischen Verfahrensabwicklung veranschlagt. Auch bei den Kommunen werden Kosten für den Aufbau der IT-Verfahren zur elektronischen Verfahrensabwicklung sowie Personalkosten anfallen. Der Gesetzgeber sieht hier eine Kostenabschätzung als nicht möglich an. Grund hierfür sei die ungewisse Inanspruchnahme des EA und die Möglichkeit von Kooperationen. Auch für die bei den Kammern anfallenden Kosten liegt keine Schätzung vor. Der EA wird gemäß des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen Gebühren und Auslagen gegenüber dem Antragsteller oder Auskunftsuchenden erheben.³³

Die Landesregierung geht von einer Beschleunigung und einer Erhöhung der Effizienz bei der Unternehmensgründung aus. Hieraus wird ein Kostenvorteil für die Antragsteller gefolgert, der im EA-Gesetz jedoch als nicht zu beziffernd angegeben wird.

Auf der IT-Ebene soll eine landesweit einheitliche Lösung für die Bereitstellung von Informationen gefunden werden. Dabei soll ein einfacher und einheitlicher Zugang durch ein Informationsportal im Internet sichergestellt werden. Die Kommunen können dabei auf bereits bestehende IT-Infrastrukturen zurückgreifen.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat bereits verschiedene Maßnahmen für die Umsetzung der EU-DLR ergriffen. Diese werden im Folgenden kurz dargestellt.

³² Vgl. http://www.staedtetag-nrw.de/imperia/md/content/stnrw/internet/3_veroeffentlichungen/2009/2009_eildienst_heft_4.pdf

³³ Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen 2009.

6.1.1 Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat ein Projekt mit dem Arbeitstitel "DUS:DLR" eingeführt. Dieses soll zur Umsetzung der EU-DLR beitragen und zudem eine effektivere Gestaltung von Behördengängen erreichen.

Betrachtet man die Ausgangslage in Düsseldorf ergibt sich folgendes Bild: bei einer Einwohnerzahl von 580.000 Menschen beträgt die Zahl der Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung der Stadt ungefähr 9.100, die in etwa 440 Verwaltungsgebäuden tätig sind. Sieben Dezernate mit jeweils 48 zugeordneten Ämter- und Institutsbereichen sind im Aufbau der Verwaltung zu finden. Dienstleistungen können über dezentrale Ämterportale eingeführt und abgewickelt werden, so dass im Zuge der Umsetzung der EU-DLR eine Neuausrichtung notwendig erscheint. Dies soll insbesondere über eine Leistungsbündelung erfolgen, so dass Verwaltungsleistungen aus einer Hand möglich werden. Zudem wird eine elektronische Realisierung angestrebt, die die Abwicklung auch "aus der Ferne" ermöglichen soll.

Das virtuelle Dienstleistungszentrum der Landeshauptstadt Düsseldorf richtet sich insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen und soll die Standortattraktivität der Stadt Düsseldorf für Unternehmer erhöhen sowie die Erreichbarkeit unternehmensbezogener Angebote der Stadt im Sinne eines "One-Stop-e-Government" erleichtern.

Das Projekt bündelt unter dem Namen "virtuelles Mittelstandsbüro" öffentliche Dienstleistungen getrennt nach vier Unternehmenslagen: Gründung und Ansiedlung, Festigung und Wachstum, Neuausrichtung und Krise sowie Beendigung und Nachfolge. Diese sind wiederum in kleinere Einheiten unterteilt, wozu weitere Bündelungen entlang der Punkte Information, Beratung und Transaktion erfolgen. Zudem sind für alle unternehmensbezogenen Bereiche Ansprechpartner bei der Stadt Düsseldorf benannt worden, die koordinierend und bündelnd und insbesondere bei Genehmigungsverfahren auch fachlich tätig werden sollen. Anfragen über das Portal werden im Amt für Wirtschaftsförderung gesichtet und bearbeitet oder an die zuständigen Institutionen weitergeleitet. Über eine Kommunikationssoftware erhalten die Mitarbeiter Informationen über den Bearbeitungsstand, so dass die Weitergabe von Informationen an die Dienstleistungserbringer möglich wird. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Wirtschaftsförderung sollen zudem als Lotsen für die Unternehmen fungieren. Schließlich sind Servicelines für die Bearbeitung telefoni-

scher Anfragen eingerichtet worden. Das Portal der Landeshauptstadt Düsseldorf kann um andere Komponenten entsprechend der EU-DLR erweitert werden.³⁴

6.2 Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in weiteren Bundesländern

Das Kabinett in **Baden-Württemberg** hat am 02.10.2007 beschlossen, drei Projektgruppen zur Umsetzung der EU-DLR einzurichten. Diese befassen sich mit den Aspekten EA, Normenprüfung sowie IMI und elektronische Verfahrensabwicklung. Die beiden erstgenannten Projekte werden unter Federführung des Wirtschaftsministeriums durchgeführt, das letztgenannte ist demgegenüber beim Innenministerium angesiedelt.

Nach einem Gesetzentwurf vom April 2009, der noch vor der Sommerpause in den Landtag eingebracht werden sollte, werden die Kammern und die Kommunen gemeinsam als EA fungieren. Die vorgesehene Lösung ist jedoch nicht unumstritten, wollten doch ursprünglich die Kammern ihre alleinige Zuständigkeit erreichen.³⁵ Nun werden sowohl die 30 dienstleistungsrichtlinienrelevanten Kammern als auch - auf freiwilliger Basis - die 35 Land- und neun Stadtkreise die Aufgabe übernehmen. Durch diese Konstellation sollen die Vorteile beider Systeme kombiniert werden. Nach der Verabschiedung des Entwurfes für ein Gesetz über den EA (EA-Gesetz BW) durch das Kabinett wurde nun zunächst das Wirtschaftsministerium mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens beauftragt.³⁶

Der **Berliner** Senat sieht die Umsetzung der EU-DLR als eines von fünf Leitprojekten der aktuellen Legislaturperiode an. Das Projekt unter der Bezeichnung "Service Stadt Berlin" ist wiederum in drei Teilbereiche untergliedert: die Überprüfung und Anpassung der Vorschriften des Landesrechts, die Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung des EA und die Anpassung des allgemeinen Verwaltungs- und Verwaltungsorganisationsrechts sowie die elektronische Verfahrensabwicklung. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen leitet und koordiniert das Gesamtprojekt und den Be-

³⁴ Vgl. HOGREBE/KRUSE/KEMPEN/NÜTTGENS 2008.

³⁵ Vgl. http://www.kommune21.de/web/de/politik,293_0_0_82.5.8842

³⁶ Vgl. <http://www.baden-wuerttemberg.de/de/Meldungen/209467.html>

reich EA, während die weiteren Bereiche in der Verantwortung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport liegen.³⁷

Als Einheitlicher Ansprechpartner soll die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen fungieren und dabei mit der IHK, der Handwerkskammer und dem Deutschen Gewerkschaftsbund Bezirk Berlin-Brandenburg kooperieren.³⁸ Mit den Kooperationen verfolgt Berlin mehrere Ziele. Insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den Kammern soll das Beratungsangebot des EA zu einer Schnittstelle zur Wirtschaftsförderung ausgebaut werden. Die Einbindung des DGB soll die Bereitstellung von Erstinformationen über das Arbeits- und Sozialrecht erlauben. Auch Branchen, die nicht explizit unter die EU-DLR fallen sollen eingebunden werden und der EA soll Zuständigkeiten für Verfahren erhalten, die über die Anforderungen der Richtlinie hinausgehen. Das Land Berlin strebt die Schaffung eines sicheren elektronischen Portals für den Zugang zur Verwaltung an, wobei schon vorhandene oder bereits im Aufbau befindliche Angebote integriert werden.

Durch die Normenprüfung wurde bei etwa 140 von 1.350 Normen im Landesrecht in Berlin ein Bezug zur EU-DLR festgestellt. Davon müssen in 35 Fällen Anpassungen an die Vorgaben der Richtlinie erfolgen. Betrachtet man den Zeitplan des Landes Berlin, so ergibt sich folgendes Bild: Im Spätsommer 2009 soll die Senats- und RdB-Befassung "Gesetz zur Umsetzung der EU-DLR" stattfinden. Anschließend werden die parlamentarischen Beratungen im Zentrum stehen. Hinsichtlich des IT-Verfahrens ist für Oktober 2009 die Fertigstellung des IT-Test- und Schulungssystems vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt sollen zudem die Abläufe definiert sein. Es wird angestrebt, dass die IT-Anwendungen im Front Office im Dezember 2009 einsatzbereit sind. Bezüglich des EA ist festzustellen, dass voraussichtlich im Oktober 2009 die Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen sein werden und im November 2009 die RVOen angepasst sind. Im Dezember sollen dann die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für den EA geschaffen sein. Zudem ist der Abschluss der Normenprüfung und hiermit zusammenhängend die Fertigstellung des Berichts an die EU fristgerecht zum 28.12.2009 angestrebt.³⁹

³⁷ Vgl. <http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/service/dienstleistungsrichtlinie.html>

³⁸ Vgl. http://www.kommune21.de/web/de/politik,293_0_0_82.5,8981

³⁹ Vgl. SENATSVERWALTUNG FÜR WIRTSCHAFT, TECHNOLOGIE UND FRAUEN 2009.

Die Entscheidung in **Hamburg** ist am 14.02.2008 zu Gunsten eines Allkammer-Modells gefallen. Hier ist eine gemeinsame Ausübung der Aufgaben des EA durch Handelskammer, Handwerkskammer, Hanseatische Rechtsanwaltskammer, Steuerberaterkammer, Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau vorgesehen. Dabei sollen bei der Handelskammer und der Handwerkskammer jeweils Geschäftsstellen errichtet werden.⁴⁰

In **Hessen** wird der EA bei den drei Regierungspräsidien verortet. Angebote der Kommunen sollen in ein neues Dienstleistungsportal integriert werden. Im zweiten Quartal 2009 soll der Testbetrieb beginnen, im November 2009 die Produktivsetzung erfolgen.

In **Niedersachsen** werden das Wirtschaftsministerium und die Kommunen die Aufgaben des EA übernehmen. Das Land und die kommunalen Spitzenverbände haben beschlossen, bei der IT-Umsetzung der EU-DLR zusammenzuarbeiten und die Entwicklung in die "Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Einführung von eGovernment in Niedersachsen" zu integrieren. Die Kosten in Höhe von etwa vier Millionen Euro für Aufbau und Weiterentwicklung trägt das Land. Insgesamt sollen 56 EA eingeführt werden.⁴¹

Im **Saarland** erfolgt die Koordination der Umsetzung der EU-DLR durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft. Die IT-Umsetzung liegt im Verantwortungsbereich des saarländischen IT-Innovationszentrums. Angestrebt ist die Schaffung eines zentralen EA, d.h. nur eines "EA Saar".⁴² Angedacht ist die Errichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle unter Einbeziehung der Kammern, der kommunalen Spitzenverbände und des Zweckverbands eGO-Saar. Eine endgültige Entscheidung des Landtags über die Verortung des EA steht jedoch aus.

Der Freistaat **Sachsen** siedelt den EA zentral bei der Landesdirektion Leipzig an, so dass dieser Teil der Landesverwaltung wird. Für den Aufbau eines elektronischen Informationssystems, das die Kommunikation zwischen EA und den Kommunalverwaltungen sicherstellen soll, wurden vier Pilotkommunen (Dresden, Plauen, Oelsnitz und der Vogtlandkreis) ausgewählt. Der Gesetzentwurf umfasst Änderungen, die neunzehn Gesetze aus sieben Ministerien

⁴⁰ Vgl. BIERNERT 2008, S. 417.

⁴¹ Vgl. http://www.kommune21.de/web/de/politik,293_0_0_82.5,8285

⁴² Vgl. <http://www.saarland.de/38381.htm>

betreffen. Die sächsische Landesregierung geht davon aus, dass die Geschäftsstelle in Leipzig mit zwei Beamten im höheren Dienst besetzt wird. Dies würde Personalkosten pro Mitarbeiter von 79.481 € jährlich und Sachkosten von 8.410 € verursachen.⁴³

Durch einen Kabinettsbeschluss vom 27.05.2008 war **Schleswig-Holstein** das erste Bundesland, das über die Ansiedlung des EA entschied. Hier soll eine neu zu gründende Anstalt des öffentlichen Rechts die Aufgaben des EA wahrnehmen. Sowohl die Kammern als auch die kommunalen Spitzenverbände werden an ihr beteiligt.⁴⁴ Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt unter Federführung des Finanzministeriums.

Der Freistaat **Thüringen** hat entschieden, die Aufgaben des EA auf mehrere Kammern zu übertragen und damit das Konzept des Allkammermodells zu verfolgen. Nicht einbezogen werden die Kommunen. Vielmehr sollen die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Ingenieurkammer, die Rechtsanwaltskammer, die Steuerberaterkammer, die Architektenkammer, die Tierärztekammern sowie der Landesverband der Freien Berufe einbezogen werden. Geplant ist, dass der EA ab Mitte 2009 zu erreichen ist. In Erfurt, Gera und Suhl sollen Anlaufstellen zur persönlichen Beratung eingerichtet werden, wobei sich der geschätzte Personalbedarf insgesamt auf sechs Mitarbeiter beläuft.⁴⁵ Die Landesregierung schätzt die Kosten durch die Einrichtung der EA, deren Tätigkeit und die Schaffung elektronischer Kommunikation auf bis zu sieben Millionen Euro. Auf die Kommunen wird hiervon ein Betrag zwischen 470.000 und 660.000 € entfallen.⁴⁶ Die Umsetzung der EU-DLR wird in Thüringen vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit koordiniert.

7. Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in weiteren Mitgliedstaaten der EU

Großbritannien plant, den Einheitlichen Ansprechpartner auf elektronischer Ebene einzuführen. Dabei soll unter der Adresse businesslink.gov.uk eine gemeinsame Website für das gesamte Land etabliert werden. Das Vereinigte Königreich sieht dies als Möglichkeit an, die Daten effektiv auf dem neuesten

⁴³ Gesetzentwurf der Staatsregierung 2009.

⁴⁴ Vgl. http://www.kommune21.de/web/de/politik,293_0_0_82.5,7641

⁴⁵ Vgl. http://www.kommune21.de/web/de/meldungen,311_1_0_82.5,8320

⁴⁶ Gesetzentwurf der Landesregierung 2009.

Stand zu halten, den EA einzuführen, ohne die bereits existierenden Stellen zu erweitern und einen Wegweiser auch zu solchen Informationen bereitzustellen, die nicht unter die Richtlinie fallen (Steuern, Beschäftigung). Großbritannien sieht vor, die Verbindung zum Backoffice-System nicht vor dem Jahre 2010 zu verwirklichen, um das System ausreichend weiterentwickeln zu können.

In **Österreich** koordiniert das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend die Umsetzung der EU-DLR. Der Entwurf für das "Dienstleistungsgesetz" liegt nun im Parlament und wird im Ausschuss für Wirtschaft und Industrie behandelt. In Österreich finden regelmäßig Koordinationssitzungen statt, an denen die in jedem Bundesministerium und auf der Landesebene etablierten Umsetzungsbeauftragten teilnehmen. Für die Koordination des E-Governments ist demgegenüber das Bundeskanzleramt zuständig. Dessen bereits etabliertes Portal help.gv.at soll als landesweite Grundlage und somit als Einstieg dienen. Wie in Deutschland ist die Einrichtung und Ausgestaltung des EA auch in Österreich Aufgabe der Bundesländer.⁴⁷ Allerdings ist hier eine einheitliche Lösung gefunden worden: Der EA soll jeweils auf Landesebene beim Amt der Landesregierung eingerichtet werden.⁴⁸

In den **Niederlanden** ist das Wirtschaftsministerium (ministerie van Economische Zaken) federführend bei der Umsetzung der EU-DLR. In einer Projektgruppe erfolgt die Kooperation mit dem Innenministerium und dem Justizministerium. Die Einführung der EU-DLR läuft in den Niederlanden auf nationaler Ebene in drei Schritten ab. Im September 2008 wurde zunächst das grundlegende Gesetz "Dienstenwet" in die Zweite Kammer eingebracht. Im darauffolgenden halben Jahr wurden sektorspezifische Gesetze angepasst. Schließlich soll in der zweiten Hälfte 2009 durch die Verabschiedung des sogenannten Veegwet die Voraussetzungen für die technische Umsetzung geschaffen werden. Nach einer Studie des CPB (Centraal Planbureau) erwarten die Niederlande durch die EU-DLR ein Wachstum zwischen 0,3 und 1,4% bzw. zwischen 1,4 und 6,3 Milliarden Euro, wobei die Studie von einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit für ein höheres Wachstum ausgeht.⁴⁹

47 <http://www.digitales.oesterreich.gv.at/site/6367/default.aspx>

48 Regierungsvorlage "Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen" (Dienstleistungsgesetz – DLG)

49 <http://www.dienstenrichtlijn.ez.nl/home>

8. Fazit

Die Einführung der EU-Dienstleistungsrichtlinie soll die Wirtschafts- und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Binnenmarktes stärken. Die hierzu vorgesehenen Erleichterungen für die europäischen Dienstleistungserbringer sind formal beschlossen, aber in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch nicht umgesetzt. Auch in Deutschland besteht noch großer Handlungsbedarf. So ist die Verortung der EA in der Mehrzahl der Bundesländer erst Mitte 2009 entschieden worden, was eine fristgemäße Umsetzung der EU-DLR in Deutschland erschwert. Auch im September 2009 sind die Verortungsentscheidungen teils noch nicht getroffen oder zumindest noch nicht von den Landtagen bestätigt worden.

Auch andere Fragen im Rahmen der EU-DLR sind weiterhin ungeklärt. Noch nicht entschieden sind so z.B. die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme des EA oder die Ausgestaltung der Authentifizierung im Rahmen der elektronischen Verwaltungsarbeit (elektronische Signatur). Auch die Interoperabilität der einzelnen elektronischen Systeme, die im Rahmen der EU-DLR eingeführt werden, ist wie angesprochen noch nicht hinreichend gewährleistet.

Potenzial für entscheidende Neuerungen bietet das Instrument der Genehmigungsfiktion. Inwiefern es sich tatsächlich bewähren wird, bleibt jedoch abzuwarten. Auch der Einheitliche Ansprechpartner als Kern der EU-DLR wird sich zunächst in der Praxis bewähren müssen. Hier ist fraglich, ob die Unternehmen tatsächlich eine einheitliche Stelle neben in Deutschland bereits existierenden ähnlichen Angeboten dem „klassischen“ Modell vorziehen. Auch die stark variierende Verortung des EA in den einzelnen Bundesländern könnte den möglichen Erfolg des Modells relativieren.

Schließlich ist angesichts des dargestellten aktuellen Stands der Umsetzung zu bezweifeln, dass der vorgesehene Umsetzungstermin vom 28.12.2009 eingehalten werden kann.

Literatur

Biernert, Wolf-Rüdiger: Kooperation von Kammern, E-Government und die EG-Dienstleistungsrichtlinie. In: Gewerbearchiv. 11/2008. S. 417-426.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Informations- und Serviceportal zur europäischen Dienstleistungsrichtlinie

[URL: <http://www.dienstleistungsrichtlinie.de/DLR/Navigation/root.html>].

Bundesregierung: Dienstleistungsfreiheit sozial gestalten

[URL: http://www.bundesregierung.de/nn_774/Content/DE/Artikel/2001-2006/2006/07/2006-07-03-europa-dossier-dienstleistungsrichtlinie.html].

Bund-Länder-Ausschuss Dienstleistungswirtschaft: Verortungsmöglichkeiten für "Einheitliche Ansprechpartner" im föderalen System Deutschlands. Stand: 1. Oktober 2007.

Copenhagen Economics: Economic Assessment of the Barriers to the Internal Market for Services. Final Report. Kopenhagen 2005.

Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Landkreistag [URL: <http://www.einheitlicher-ansprechpartner.info/>].

Deutscher Städtetag/Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement/Deutsches Institut für Urbanistik/Deutscher Landkreistag/Deutscher Städte- und Gemeindebund: Die europäische Dienstleistungsrichtlinie: Bedeutung für Kommunen. Juli 2008.

Deutsches Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung Speyer: Gestaltungsoptionen und Anforderungen an "Einheitliche Ansprechpartner" des Vorschlags einer EU-Dienstleistungsrichtlinie im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland. 2006.

Europäische Union: Richtlinie über Leistungen im Binnenmarkt

[URL: http://ec.europa.eu/internal_market/services/services-dir/index_de.htm].

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften. Drucksache 16/12784. 27.04.2009.

Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW). Drucksache 14/8947. 01.04.2009.

Gesetzentwurf der Landesregierung Thüringen: Thüringer Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Drucksache 4/4962. 10.03.2009.

Gesetzentwurf der Sächsischen Staatsregierung: Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG). 04.03.2009.

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (2009): IT-Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Hochschule Harz: Studie zur EU-Dienstleistungsrichtlinie [URL: http://egov.hs-harz.de/diwima/index.php?option=com_content&view=article&id=146].

Hogrebe, Frank; Kruse, Wilfried; van Kempen, Beate; Nüttgens, Markus (2008): Die Landeshauptstadt Düsseldorf auf dem Weg zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie: Integriertes Produkt- und Prozessmodell für dienstbasierte Anwendungen und Architekturen, Düsseldorf.

Kommission der Europäischen Gemeinschaft (2007): Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, Luxemburg.

Kommunaltruhand Deutschland e.K.: Beschlüsse der Landesregierungen [URL: <http://www.umsetzung-dienstleistungsrichtlinie.de/index-Dateien/Page327.htm>].

Kommune 21: Baden-Württemberg. EAP in der Diskussion [URL: http://www.kommune21.de/web/de/politik,293_0_0_82.5,8842].

Kommune 21: Berlin. EAP verortet [URL: http://www.kommune21.de/web/de/politik,293_0_0_82.5,8981].

Kommune 21: EAP ohne Kommunen [URL: http://www.kommune21.de/web/de/meldungen,311_1_0_82.5,8320].

Kommune 21: EAP verortet [URL: http://www.kommune21.de/web/de/politik,293_0_0_82.5,7641].

Kommune 21: Gesetzesvorschlag für EU-DLR

[URL: http://www.kommune21.de/web/de/politik,293_0_0_82.5,8394].

Kommune 21: Hanau. 1,6 Millionen für EU-DLR

[URL: http://www.kommune21.de/meldung_8931]

Kommune 21: IMI startet in den Pilotbetrieb

[URL: http://www.kommune21.de/web/de/politik,293_0_0_82.5,8658].

Kommune 21: Land und Kommunen als EAP

[URL: http://www.kommune21.de/web/de/politik,293_0_0_82.5,8285].

Kommune 21: Sparen durch EU-DLR

[URL: http://www.kommune21.de/web/de/verwaltung,285_0_0_82.5,7877]

Kommune 21: Umfrage zur Umsetzung

[URL: http://www.kommune21.de/web/de/verwaltung,285_0_0_82.5,8516].

Landesportal Baden-Württemberg: Ministerrat beschließt Gesetzentwurf über Einheitliche Ansprechpartner

[URL: <http://www.baden-wuerttemberg.de/de/Meldungen/209467.html>]

Luch, Anika/ Schulz, Sönke, E.: Kontrolldefizite im Binnenmarkt für Dienstleistungen. In: Gewerbearchiv. Nr. 4/2009. S. 143-149.

Luch, Anika/Classen, Mirja: Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in der deutschen Verwaltung. Gewerbearchiv. 10/2008. S. 394-397.

Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes: Was leistet der Einheitliche Ansprechpartner?

[URL: <http://www.saarland.de/38381.htm>].

N.N.: EU-DLR mit SAP. in: Move. Moderne Verwaltung. Jg. 7. Nr. 2/2009. S. 8.

N.N.: Normenprüfung ("Screening") nach der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie. In: Eildienst. Informationen für Rat und Verwaltung. Heft 4. 3.4.2009. S. 99-100.

[URL: http://www.staedtetag-nrw.de/imperia/md/content/stnrw/internet/3_ve-roeffentlichungen/2009/2009_eildienst_heft_4.pdf].

Österreichisches Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (2006): Deepening the Lisbon Agenda. Studies on Productivity, Services and Technologies/ Lissabon vertiefen: Studien zu Produktivität, Dienstleistungen und Technologien. Wien.

Prell, Lorenz: Musterhafte Vorlage. In: Move. Moderne Verwaltung. Jg. 7. Nr. 2/2009. S. 12-15.

Recknagel, Heiko: Stand der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Präsentation: Forum der Bundesverwaltung auf der CeBIT 2009. Hannover, 06. März 2009.

Reichmann, Petra: Europäische Dienstleistungsrichtlinie. Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. 2006.

Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Ruge, Kay: Verortung variiert. In: Kommune 21. 5/2009. S. 18-19.

Scheidung, Holger: Die europäische Dienstleistungsrichtlinie: Turbo für die Wirtschaft oder Sturm im Wasserglas? Gewerbearchiv. 12/2008. S. 481-485.

Schliesky, Utz: Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie. In: AWW-Informationen. Jg. 55. Nr. 1/2009. S. 4-6.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen Berlin: [URL: <http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/service/dienstleistungsrichtlinie.html>].

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen Berlin: Präsentation: Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Land Berlin. Juni 2009.

Städte- und Gemeindebund NRW, Städtetag NRW und Landkreistag NRW: Pressemitteilung vom 03.12.2008

[URL: <http://www.kommunen-in-nrw.de/presse/pressemitteilungen/detail/dokument/land-entscheidet-ueber-einheitlichen-ansprechpartner-in-nrw.html>].

Stellungnahme des Bundesrates: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften. Drucksache 284/09. 15.05.2009.

Verdi: Öffentlicher Dienst und die bundesweite Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR). Herausforderung für Gewerkschaft, Personal- und Betriebsräte. Stuttgart, Dezember 2008.

Windoffer, Alexander: Ein Jahr EU-Dienstleistungsrichtlinie: Zur Diskussion um den einheitlichen Ansprechpartner unter besonderer Berücksichtigung des "Kammermodells". In: Gewerbearchiv. 3/2008.

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg: EU-Dienstleistungsrichtlinie
[URL: <http://www.baden-wuerttemberg.de/de/Meldungen/209467.html>].